

SATZUNG
der Ortsgemeinde Gladbach
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte
vom 09.12.2019

Der Gemeinderat Gladbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Grillhütte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung der Grillhütte außer Kraft.

Gladbach, den 06.03.2020

Ortsgemeinde Gladbach


Sylvia Krones
Ortsbürgermeisterin



Anlage

zur

Satzung der Ortsgemeinde Gladbach

über die

Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte

vom 09.12.2019

1. Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

Benutzung, je Tag	60,00 €
-------------------	---------

Nebenkostenpauschale, pro Tag	25,00 €
-------------------------------	---------

2. Jedem Ortsverein wird die Grillhütte für eine Veranstaltung wie Familientag oder Helferfest 1 x pro Jahr gebührenfrei zur Verfügung gestellt, die Nebenkostenpauschale in Höhe von 25,00 €/pro Tag werden allerdings berechnet.
3. Soweit Nutzungen nicht nach Nr. 1 zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Festsetzung erfolgt durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten.
4. Die Nutzungsgebühr ist nach Erhalt der Abrechnung innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Ortsgemeinde Gladbach bei der Verbandsgemeinde Wittlich-Land zu überweisen.

Benutzungsordnung
für die Grillhütte der
Ortsgemeinde Gladbach

§ 1 Benutzerkreis

Die Grillhütte und die Toilettenanlage (Sporthaus) steht allen in der Gemeinde wohnhaften Personen und Personenvereinigungen gegen Entgelt gemäß dieser Satzung zur Verfügung. Auch auswärtige Personen und Personenvereinigungen können dieses Anwesen benutzen.

§ 2 Antragsverfahren

- 1) Jede Benutzung der Grillhütte bedarf der Erlaubnis des Ortsbürgermeisters.
- 2) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung während der festgelegten Zeiten für den sich aus der Art der Einrichtung bestimmten Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung anerkennt.
- 3) Eine Weiter- oder Untervermietung sowie ein Abschluss der Benutzungserlaubnis für Dritte ist nicht zulässig.
- 4) Bei Nutzung der Grillhütte durch Minderjährige ist grundsätzlich eine verantwortliche Person zu benennen, die die Verantwortung für die Nutzung übernimmt.
- 5) Ist die Benutzung der Einrichtung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

§ 3 Pflichten der Benutzer und Veranstalter

- 1) Die Grillhütte sowie die dazu gehörenden Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- 2) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Es dürfen keine Nägel eingeschlagen und Verschraubungen angebracht werden. Reißbrettstifte, Tesafilm, oder vergleichbar, sind restlos zu entfernen.
- 3) Grillhütte und Einrichtungsgegenstände, insbesondere die Grillanlage und Sanitäranlagen sind in ordentlichem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
- 4) Die Hütte darf nicht vor Erlöschen des Feuers in der Grillanlage verlassen werden.
- 5) Das Anlegen offener Feuerstellen ist nur an den vorgesehenen Stellen erlaubt.
- 6) Abfälle jeglicher Art sind von dem Benutzer unter der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen.

- 7) Die Fenster und Türen sind nach der Nutzung zu verschließen, die Lichtquellen auszuschalten sowie andere Energiequellen auszuschalten.
- 8) Verantwortlich für die Einhaltung dieser Satzung ist der Benutzer, im Zweifelsfalle der Antragsteller.

§ 4 Haftung

- 1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um normale Abnutzung handelt.
- 2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- 3) Beschädigungen oder Mängel der Grillhütte, der Toilettenanlage und der Einrichtungsgegenstände, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.
- 4) Schäden, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.
- 5) Der Schlüssel zur Grillhütte, sowie von der Toilettenanlage des Sporthauses ist beim Ortsbürgermeister, bzw. der Beauftragte der Gemeinde in Empfang zu nehmen. Vom Empfang bis zur Rückgabe der Schlüssel trägt der betreffende Benutzer/Veranstalter die volle Verantwortung für die sorgfältige Aufbewahrung der Schlüssel. Bei Abhandenkommen der Schlüssel haftet der Veranstalter/Benutzer für alle daraus entstehenden Kosten (z.B. Einbau neuer Schlösser, Schließanlagen bzw. von Ersatzschlüssel). Die Schlüssel sind unmittelbar nach der Benutzung der Grillhütte beim Ortsbürgermeister bzw. der Beauftragte der Gemeinde abzugeben.

§ 5 Nutzungsentschädigung

- 1) Für jeden Tag der Nutzung ist eine Gebühr zu entrichten.
- 2) Jedem Ortsverein wird die Grillhütte für eine Veranstaltung, wie Familientag oder Helfertag, pro Jahr gebührenfrei zur Verfügung gestellt.
- 3) Die Nutzungsgebühr ist nach Erhalt der Abrechnung auf das Konto der Ortsgemeinde Gladbach bei der Verbandsgemeindekasse Wittlich-Land zu zahlen.

§ 6 Nebenkosten

- 1) Der Benutzer hat die von ihm verursachten Kosten für Strom, Wasser und Abwasserbeseitigung zu ersetzen. Dies gilt auch für die Ortsvereine, wenn sie aufgrund § 5 Abs. 2 von der Nutzungsgebühr befreit sind.

- 2) Für die Toilettenbenutzung im Sportplatzgebäude sowie der Verbrauch an Strom, Wasser und die Entsorgung des Abwassers erhebt die Ortsgemeinde eine Pauschale pro Tag.

Die Kosten von Strom und Wasserverbrauch entstehen dem Sportverein Gladbach, daher werden diese an den Verein weitergeleitet (1 x jährliche Nebenkostenabrechnung zwischen Gemeinde und Sportverein).

§ 7 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeiten

- 1) Die Gebührenschuld und Pauschalbeträge für Strom, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung entstehen mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis.
- 2) Die Gebühren und Nebenkosten werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Sicherheitsleistung

- 1) Der Benutzer hat bei Übergabe der Schlüssel als Sicherheitsleistung einen Betrag in Höhe von 100 Euro beim Beauftragten der Gemeinde zu hinterlegen. Nach ordnungsgemäßer Übergabe der Grillhütte wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.
- 2) Stellt der Beauftragte der Gemeinde bei Übergabe Mängel im Zustand der Grillhütte fest oder liegen Verstöße gegen diese Satzung vor, insbesondere Hinterlassen der Grillhütte in unaufgeräumten Zustand, verfällt die Sicherheitsleistung zugunsten der Gemeinde. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, diese Feststellung zu treffen.
- 3) Notwendige Reinigungsmaßnahmen werden zusätzlich mit einem Stundensatz von 15 Euro in Rechnung gestellt. Der Beauftragte der Ortsgemeinde ist berechtigt diese Feststellung zu treffen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der Veranstaltung für erforderlich gehalten wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Gladbach, den 06.03.2020



Sylvia Krones
Ortsbürgermeisterin

